



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT



GELDWÄSCHETAGUNG 2025

Andreas Schirk

Christa Drobesch

Hülya Ordulu-Var

Angelika Ploner

Birgit Moser

Alexander Mares

Beate Niederdorfer

■ Workshop 1: Update zu Regulation und Policy

■ Risikoklassifizierung

■ EU AML Paket und ausgewählte Sorgfaltspflichten

■ Workshop 2: Update aus dem Team Vor-Ort-
Prüfung und Verfahren

■ Aktuelle Wahrnehmungen aus der Praxis

■ Erwartungshaltung an Stellungnahmen

■ Proliferation und Finanzsanktionen

■ MiCAR-Zulassungsverfahren

■ WORKSHOP 1: UPDATE ZU REGULATION UND POLICY

■ RISIKOKLASSIFIZIERUNG

ZIELE UND RECHTSGRUNDLAGE

- Harmonisierung der Risikobewertung der Verpflichteten - Artikel 40 (2) AMLD
 - *Benchmarks und eine Methodik für die Bewertung und Klassifizierung des Risikoprofils der Verpflichteten im Hinblick auf inhärente Risiken und Restrisiken (bis zum 10. Juli 2026)*
- Risikobewertung für die Zwecke der Auswahl für die direkte Beaufsichtigung - Artikel 12 (7) AMLAR
 - *RTS zur Methode zur Einstufung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Gruppen von Kreditinstituten oder Finanzinstituten bis zum (1. Januar 2026)*
- Aufgrund der Überschneidungen wurde eine gemeinsame Methodologie für beide RTS entworfen

HARMONISIERUNG DER RISIKOBEWERTUNG - ARTIKEL 40 (2) AMLD

ÜBERSICHT

- Einheitliche Methodik zur Bewertung und Klassifizierung des inhärenten - und Restrisikos in den Mitgliedsstaaten
 - **Aber** Sektor- & länderspezifische Anpassungen möglich
- Automatisierte Bewertung, manuelle Anpassung nur mit Begründung
- AMLA legt Schwellenwerte & Gewichtungen fest
- Festgelegte der Bewertungsfrequenzen orientiert an den Risikoklassen
- Ad-hoc-Bewertungen bei wesentlichen Änderungen
 - Änderungen im Geschäftsmodell
 - Schwächen in AML/CFT-Systemen
 - Neueinstufung als „significant“

ÜBERSICHT

- Einheitliche Methodik zur Auswahl von Kredit- & Finanzinstituten für die Direktaufsicht
 - *Alle Institute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind (über Niederlassungen oder relevante Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) und ein hohes Restrisiko aufweisen, sollen sich gemäß Artikel 13(1) der Verordnung (EU) 2024/1620 für die direkte Aufsicht durch die AMLA qualifizieren*
- Restrisiko basierend auf der Artikel 40 (2) AMLD
- Materialitätsschwelle für Tätigkeiten in der Dienstleistungsfreiheit
 - 20.000 Kunden oder
 - 50 Mio. € Transaktionsvolumen p.a.
- Gruppenweites Risikoprofil
 - gewichteter Durchschnitt der Einzelrisiken der Gruppenmitglieder
 - größere und risikoreichere Institute fallen stärker ins Gewicht

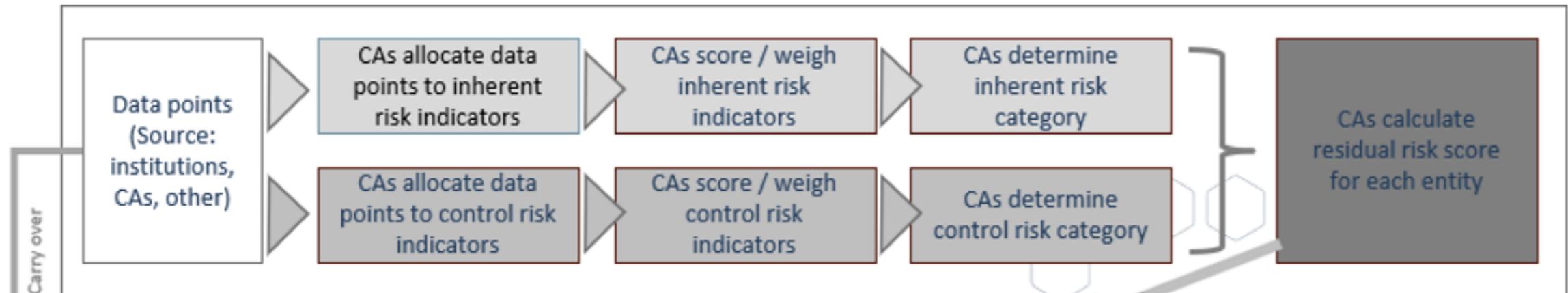
PUBLIC CONSULTATION UND TESTING



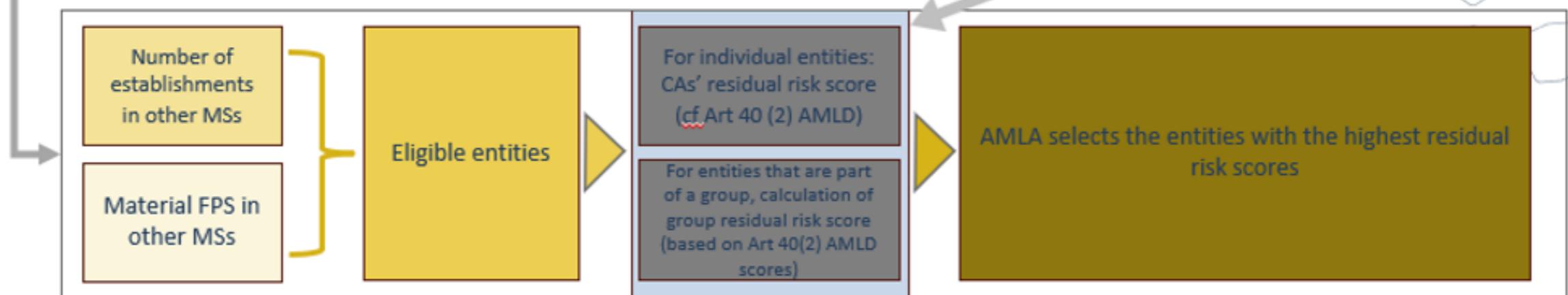
- Public Consultation
 - dauerte drei Monate und endete am 6. Juni 2025 mit 170 Rückmeldungen
 - Bedenken zu der Anzahl der vorgeschlagenen Datenpunkte, Beschreibung der Methodik im Rechtstext, Frequenz, der Zeitplan für die Risikobewertung im Jahr 2027 und dem Zusammenhang der beiden RTS (Details siehe nächste Folie)
- Testing
 - Teilnahme von 112 Instituten aus allen Sektoren der Mitgliedstaaten
 - Überprüfung der Verfügbarkeit wie des Aufwands der Bereitstellung der Daten

- Ergebnis
 - Die Anzahl der Datenpunkte wurde auf Basis der Rückmeldungen um rund 15% reduziert, womit im Durchschnitt 100-150 Fragen (abhängig vom Sektor) zu beantworten sind.
 - Klarere Definition durch einen ausgebauten Leitfaden basierend auf den Rückfragen im Rahmen des Testings
 - Aufgrund sich veränderter Risiken wird die Methodologie größtenteils in einem separaten Dokument außerhalb des Rechtstextes geregelt bleiben. Dieses wird von der AMLA verwaltet.
 - Der Zeitplan für die Risikobewertung 2027 bleibt unverändert, da er gesetzlich festgelegt ist. Die EBA schlägt vor, einige schwieriger zu erhebende Datenpunkte bei der ersten Bewertung auszuklammern.
 - Die EBA kam zu dem Schluss, dass der vorgeschlagene Ansatz der Frequenz (alle 3 Jahre bei gewissen Voraussetzungen, sonst jährlich) zu den verhältnismäßigsten Ergebnissen führt.

Art 40(2) AMLD – entity-level risk assessments



Art 12(7) AMLAR – selection of entities for direct AMLA supervision



WESENTLICHE ERGÄNZUNGEN IM FRAGENKATALOG

- Kunden
 - Granularer Abfrage zur PEP auch auf Länderebene
 - mehrstufigen Strukturen und hoch Risiko Aktivitäten
 - Laufkunden
- Produkte
 - Kreditvergabe
 - Factoring
 - Devisenumtauschgeschäfte
 - Granularer Abfrage zu Crypto Transaktionen
- Controls
 - Interne Kontrollen und Berichterstattungssysteme
 - Ressourcen und Schulungen
 - Risikoanalyse auf Unternehmensebene wie Einzelkundenebene
 - Anwendung der Sorgfaltspflichten
 - Kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen

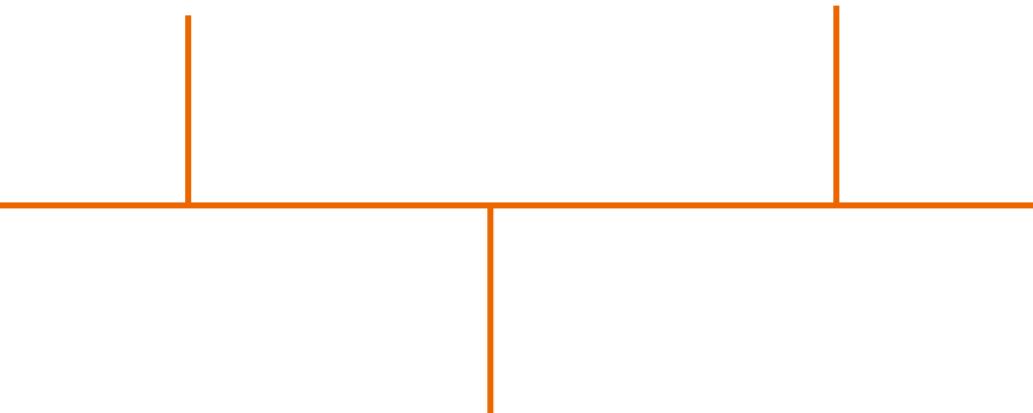
HARMONISIERUNG DER RISIKOKLASSIFIZIERUNG DURCH AMLA



Freigabe durch EBA BoS
und Übermittlung an AMLA
Oktober 2025

FMA-Risikoklassifizierung
Q1/Q2 2026

Finalisierung durch AMLA
und Übermittlung an EK



AUSBLICK

- Durchführung der Risikoklassifizierung mindestens einmal jährlich, vor dem 30. September
- Erstes Auswahlverfahren der AMLA ist bis zum 1. Juli 2027 einzuleiten, basierend auf den Ergebnissen der Risikoklassifizierung 2026

FRÜHZEITIGE TESTUNG UND EINFÜHRUNG DER NEUEN METHODOLOGIE

- **Startzeitpunkt:** bereits ab Jänner 2026
- **Ziel:**
 - Möglichkeit für Institute, die neue Methodologie in einem geschützten Umfeld zu testen
 - Frühzeitige Identifikation und Klärung von Herausforderungen und Fragen
 - Sicherstellung einer hohen Datenqualität zum offiziellen Einführungstermin

■ EU AML-PAKET UND AUSGEWÄHLTE SORGFALTSPFLICHTEN

■ VO (EU) 2024/1624 – AMLR (Anti-Money Laundering Regulation, Geldwäsche-VO)

- Ziel: Harmonisierung des EU AML-Regimes durch unmittelbare Anwendbarkeit, Minderung der nationalen Fragmentierung
- Änderung des Verpflichtetenkreises (CASP, Crowdfundingunternehmen, Händler von Luxus- und Kulturgütern, Profifußballvereine)
- Höhere Transparenz (BO-Register), In-Krafttreten: 31.05.2024 / Anwendbarkeit: 10.07.2027

■ RL (EU) 2024/1640 – AMLD6 (Anti-Money Laundering Directive, 6. Geldwäsche-RL)

- Inhalt: Vorgaben für nationale Mechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche
- Ziel: Einrichtung zentraler Register, verstärkte Kontrolle von Eigentümerstrukturen

■ VO (EU) 2024/1620 – AMLAR (Verordnung zur Einrichtung der AMLA)

- Inhalt: Schaffung der neuen EU-Aufsichtsbehörde AMLA als neue Unionsbehörde
- Ziel: EU-weite Koordination und direkte, effiziente und angemessene Aufsicht über Hochrisikoinstitute (Start ab Ende 2025)

■ VO (EU) 2023/1114 - MiCAR (Markets in Crypto-Assets Regulation)

■ VO (EU) 2023/1113 – TFR (Neufassung der Verordnung über Geldtransfers)

■ Single AML/CFT Rule Book

- Erhebliche Abweichungen von den derzeitigen EU-AML/CFT Praktiken (höhere Anforderungen)
- Level 2/3 Maßnahmen zur Unterstützung bei der Umsetzung der Bestimmungen und Etablierung der Harmonisierung

■ Level 2/3 Maßnahmen

- Ca. 60 Mandate im AML-Paket (RTS, GL, ITS)
- Draft RTS zu CDD (Art 28 Abs 1 AMLR)
 - präzisiert die einzuholenden Informationen für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (CDD, SDD, EDD)
 - RTS zu CDD für den Finanz- und Nichtfinanzsektor
 - Call for Advice (CfA) der EC an die EBA
 - Vorbereitung eines RTS-Entwurfs durch die EBA für die AMLA (unter Beziehung der NCAs)
 - Nutzung der AML/CFT Expertise der EBA und der NCAs (EBA Guidelines on ML/TF risk factors, EBA Guidelines on remote customer onboarding, EBA Guidelines on the implementation of EU and national restrictive measures)

SORGFALTSPFLICHTEN – IDENTIFIZIERUNG

- Präskriptive Vorgaben in der Geldwäsche-VO zu den einzuholenden (KYC-)Informationen zur Identifizierung
- Identifizierungspflicht bereits ab EUR 3.000 bei einer gelegentlichen Bartransaktion
- Stärkere Anforderungen an die Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel (eIDAS-VO)

- Einzuholende KYC-Informationen für natürliche Personen (Art 22 Abs 1, Art 25 AMLR):
 - Vor – und Nachnamen
 - Staatsbürgerschaft (inkl. Doppelstaatsbürgerschaften, Staatenlosigkeit, Flüchtlingsstatus)
 - Geburtsort und –datum,
 - Gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden (Postanschrift)
 - Steueridentifikationsnummer (soweit verfügbar)
 - Art der Beschäftigung des Kunden, inkl. Beschäftigungsstatus oder Beruf
 - Aktivitätsstatus des Gewerbes im Falle von Unternehmen,
 - Geschätzter Betrag der geplanten Tätigkeiten,
 - Bestimmung der Gelder

SORGFALTSPFLICHTEN – IDENTIFIZIERUNG

- Einzuholende KYC-Informationen für juristische Personen (Art 22 Abs 2 AMLR):
 - Rechtsform und Name der juristischen Person (Firma, ggff abweichende Handelsnamen)
 - Anschrift des Sitzes bzw Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit (falls abweichend)
 - Namen der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person
 - Inkl. deren Steueridentifikationsnummer (falls verfügbar)
 - Namen der nominellen Anteilseigner oder nominellen Direktoren
- Überprüfung der Identität des Kunden und wE im Rahmen der Begründung der Geschäftsbeziehung auf gezielte finanzielle Sanktionen (Art 20 Abs 1 lit. d AMLR)
 - Prüfung ob Kunde /wE sanktionierte Person
 - Im Fall von jP – Prüfung ob kontrollierende oder mehrheitsbeteiligte (mehr als 50 %) nP/jP sanktioniert ist

SORGFALTSPFLICHTEN – ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNGSMITTEL

- Referenz auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) bereits in AMLD5 enthalten
- Harmonisierung im Bereich der Vertrauensdienste und der elektronischen Identität („eID“) durch die Geldwäsche-VO
- Art 22 Abs 6 lit b AMLR: Nutzung elektronischer Identifikationsmittel mit dem Sicherheitsniveau „substanziell“ oder „hoch“ und einschlägiger qualifizierter Vertrauensdienste gemäß eIDAS-VO
- Ab 10.07.2027 sind elektronische Identifizierungslösungen, die e-IDAS konform sind durch die Verpflichteten primär heranzuziehen
- Keine EU-weite eID, aber freiwillige Notifikation des eID-Systems durch die Mitgliedsstaaten (in Österreich: ID-Austria) / verpflichtende gegenseitige Anerkennung der von den anderen MS notifizierten eIDs
- In der Praxis keine Verpflichtung zum Besitz einer eIDAS konformen eID
- iS der finanziellen Exklusion: Verwendung von alternativen Fernlösungen, bspw einschlägiger qualifizierter Vertrauensdienste. Anforderungen des Art 7 Draft RTS zu CDD sind zu erfüllen
 - Nutzung von zuverlässigen und unabhängigen Informationsquellen
 - Hohe Sicherheitsvorkehrungen

SORGFALTSPFLICHTEN – WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

- Erhöhung der Transparenz (Art 51ff AMLR) und Harmonisierung:
 - Harmonisierung der Ermittlung und Erfassung von wE
 - Verknüpfung der nationalen Register der wirtschaftlichen Eigentümer
 - Strengere Schwellenwerte bei der Qualifikation als wE, Meldung von Diskrepanzen zwischen den eigenen Erkenntnissen (KYC) und den in WiEReG enthaltenen Informationen durch Verpflichtete (Art 24 AMLR)
 - Meldepflichten des wE an das Zentralregister von Unternehmen in Drittländern bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten (Art 67 Abs. 1 lit a AMLR)
- wirtschaftliche Eigentümer (Art 20 Abs 1 lit b iVm Art 22 Abs 2 AMLR)
 - Definition: dir/indir. Eigentumsbeteiligung von 25% oder mehr bzw dir/indir. anderweitige Kontrolle (erhebliche Einflussnahme, dir/indir Eigentum von 50% zzgl eines Anteiles,, Stimmrechte, etc), „Durchrechnung“
 - Einzuholende Informationen in Art 62 AMLR vorgegeben
 - Umfassendere Informationen, bspw. Staatsbürgerschaft des wE
 - Identifizierung des wE in derselben Art und Weise wie der Kunde selbst (Art. 22 Abs 7 AMLR)
 - Vorlage eines Identifikationsdokumentes
 - Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel

- Subsidiaritätsregel – Identifizierung aller Mitglieder (nP) der Führungsebene („Senior Managing Officials“/ SMOs) als wE (Art 22 Abs 2 AMLR)
 - SMOs gelten nicht als wE iSd AMLR (bzw WiEReG)
 - Identische Vorgehensweise iZm der Identifizierung von SMOs wie bei wE (Art 22 Abs 7 AMLR)
 - Einzuholende Informationen zu den SMOs in Art 62 Abs 1 AMLR geregelt (ident mit wE)
 - Registrierungsadresse der juristischen Person anstelle der privaten Wohnadresse des SMO als einzuholende Adresse gemäß Art 63 (4) lit b AMLR ausreichend (ErwGr 11 Draft RTS zu CDD) als Ergebnis der Cost-benefit Analyse der EBA auf Basis der Rückmeldungen der Verpflichteten in der Konsultationsphase zu den Draft RTS zu CDD

VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN – POLITISCH EXPONIERTE PERSON

- Art 37 (neu) Anbieter von Kryptowerte-DL (Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen)
- Art 2 Z 34 AMLR (erweiterte) Def. von PEP
- Cooling off: mind 12 Monate ab Zeitpunkt, zu dem die Person das wichtige öffentliche Amt nicht mehr ausübt
- Art 43 AMLR Liste der wichtigen öffentlichen Ämter
- Art 34 AMLR verstärkte Sorgfaltspflichten: bei allen Transaktionen, die komplex, ungewöhnlich , ungewöhnlichem Muster folgen, keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck dienen sind Herkunft und Bestimmung der betreffenden Gelder sowie Zweck zu prüfen

AKTUALISIERUNGEN – BESTANDSKUNDEN

- Maximale Aktualisierungsfristen in Art 26 Abs 2 AMLR vorgegeben
 - Hohes Risiko: **1 Jahr (sowie anlassbezogen)**
 - Für alle anderen Risikoklassen: **5 Jahre (sowie anlassbezogen)**
- Die maximalen Aktualisierungspflichten gelten für alle Verpflichtete (einschließlich Sektoren im Bereich des niedrigen Risikos)
- Anwendung der strengerer Aktualisierungsfristen ab dem 10.07.2027 auf alle Kunden eines Verpflichteten
- Übergangsbestimmung für Bestandskunden Draft RTS on CDD – ErwGr 25 („transition period“)
 - Start der Aktualisierungsfrist für Bestandskunden ab dem Inkrafttreten des Draft RTS on CDD
 - Inkrafttretens der RTS on CDD erfolgt nach dem 10.07.2027
 - KYC-Review von Bestandskunden
 - Hohes Risiko: bis max. 1 Jahr ab Inkrafttreten der RTS on CDD
 - Mittleres und Niedriges Risiko: bis max. 5 Jahre ab Inkrafttreten der RTS on CDD

MELDUNG VON VERDACHTSFÄLLEN

- Art 69 AMLR
- Meldeschwelle: Kenntnis, Verdacht, berechtigter Grund zur Annahme
- Auslöser der Meldung: alle verdächtigen Transaktionen, einschliesslich von Versuchen und Verdachtsfällen, die sich aus der Unmöglichkeit ergeben die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden
- Durchführung der betreffenden Transaktion, nach Bewertung der mit der Durchführung verbundenen Risiken, wenn innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Übermittlung der Meldung keine gegenteiligen Anweisungen der Meldestellen eingegangen
- Schwellenbasierte Meldungen bei Dienstleistungen von KI/FI iZm Verkauf, Übertragung von Eigentum bei hochwertigen Gütern, z. B: Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mind. 250.000.- EUR bzw Gegenwert

AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN

- Art 77 AMLR
- Frist: 5 Jahre

■ WORKSHOP 2: UPDATE AUS DEM TEAM VOR-ORT-PRÜFUNG UND VERFAHREN

■ Workshop 1: Update zu Regulation und Policy

■ Risikoklassifizierung

■ EU AML Paket und ausgewählte Sorgfaltspflichten

■ Workshop 2: Update aus dem Team Vor-Ort-
Prüfung und Verfahren

■ Aktuelle Wahrnehmungen aus der Praxis

■ Erwartungshaltung an Stellungnahmen

■ Proliferation und Finanzsanktionen

■ MiCAR-Zulassungsverfahren

■ AKTUELLE WAHRNEHMUNGEN AUS DER PRAXIS

RISIKOANALYSE AUF UNTERNEHMENSEBENE

- Fehlende Definition sämtlicher (relevanter) Risikofaktoren unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation und Kundenstruktur
- Unzureichende Analyse der definierten Risikofaktoren
- Bewertung der Risikofaktoren nicht ableitbar / nachvollziehbar (unternehmensspezifische Kennzahlen)
- Fehlende Definition bzw. Abbildung der risikominimierenden Maßnahmen
- Fehlende Definition bzw. Analyse von Fällen geringen / erhöhten Risikos und damit einhergehender Anwendung vereinfachter / verstärkter Sorgfaltspflichten

AKTUELLE WAHRNEHMUNGEN AUS DER PRAXIS

KONTINUIERLICHE ÜBERWACHUNG

- Keine vollständige / angemessene zeitnahe Abarbeitung der generierten Treffer (Ressourcenausstattung)
- Wesentliche Geldwäschetypologien nicht bzw. unzureichend abgebildet
- Keine angemessene Kalibrierung der hinterlegten Schwellenwerte
- Manuelle Kontrollhandlungen unzureichend
- Unzureichende Trefferbearbeitung
 - Heranziehen von nicht (mehr) aktuellen Unterlagen
 - Keine Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten bei Transaktionen gem. § 9 Abs. 3 FM-GwG
 - Pauschale Begründung – Grund für Trefferschließung nicht nachvollziehbar bzw. mangelhaft begründet
 - Unvollständige Dokumentation der gesetzten Prüfschritte
 - Keine Festlegung bzw. Implementierung konkreter Handlungsanleitungen zur Trefferbearbeitung

AKTUELLE WAHRNEHMUNGEN AUS DER PRAXIS

AKTUALISIERUNG

- Bestehen von Backlogs
- Keine anlassbezogene Aktualisierung bei Umstufung in eine höhere Risikoklasse
- Keine qualitative inhaltliche Überprüfung der Kundendaten und -Unterlagen
- Keine adäquate Einrichtung von Kontrollen zur Überprüfung fristgerechter und inhaltlich qualitativer Aktualisierungen
- Keine Festlegung eines Eskalationsprozesses

TERRORISMUSFINANZIERUNG

- Keine angemessene dokumentierte Auseinandersetzung bzw. Beurteilung des Risikos (Risikoanalyse auf Unternehmensebene)
- Keine angemessenen Vorgaben (in Regelwerken) bzw. keine Durchführung von Schulungen für den Bereich TF
- Einholung unzureichende KYC-Informationen bzw. unangemessener Umgang mit Vereinen / NPOs
- Kein „adverse-media-screening“ bei gemeinnützigen Organisationen
- Lücken bei der kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen
- Keine „dirty-word-Überprüfung“ der Verwendungszwecke
- Keine Verdachtsmeldung bei versuchten Transaktionen mit Bezug zu TF oder bei einschlägigen Verwendungszwecken

■ ERWARTUNGSHALTUNG AN STELLUNGNAHMEN

ZENTRALER FOKUS LIEGT AUF DER HERSTELLUNG DES RECHTMÄßIGEN ZUSTANDS

- Jede Feststellung (inklusive der Spiegelstriche) ist zu adressieren
- Darlegung, wann, unter Angabe eines konkreten Datums, welche Maßnahmen gesetzt wurden (prozesshafte Darstellung/Beschreibung)
- Vorlage von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Unterlagen bzw. Dokumenten (z.B. Auszüge aus den adaptierten Regelwerken) unter Angabe des Datums des Inkrafttretens der Änderungen
- Bekanntgabe des Datums, wann die Mitarbeitenden über die Änderungen geschult / informiert wurden
- Übermittlung einer prozesshaften Darstellung / Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- Bekanntgabe des Datums der geplanten Umsetzung
- Übermittlung des Datums der Beendigung der Geschäftsbeziehung
- Übermittlung der Verdachtmeldung unter Bekanntgabe des Datums der Meldung

■ PROLIFERATION UND FINANZSANKTIONEN

NEUE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Gründe für die Reform im Sanktionenbereich:

- Notwendige Umsetzung der Empfehlungen der FATF zu Proliferation
- EU AML-Paket: FI haben unternehmensintern Vorkehrungen zur Minderung des Risikos bei Finanzsanktionen (Nichtumsetzung, Umgehung) zu setzen
- Doppelgleisige Vor-Ort-Prüfungen durch OeNB (gemäß Sanktionengesetz) und FMA (gemäß FM-GwG)
- Effizienzsteigerung: schrittweiser Kompetenzübergang der Zuständigkeiten auf die FMA, Nutzung von Synergiepotenzial bei bereits bestehender Zuständigkeit der FMA im Bereich Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
 - **FATF-PrüfungsanpassungsG (SanktG 2024), FM-GwG-AnpassungsG**
 - **Inkrafttreten Dezember 2024 bzw. Februar 2025**
 - **Übergangszeitraum 2025**
 - **Ab 01.01.2026: gebündelte Zuständigkeit der FMA im Bereich „Finanzsanktionen“**

NEUE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN – FM-GWG SEIT 14.12.2024

- ✓ Datenerhebung im Q1/2025
- ✓ Planung für sukzessive Integration der neuen Themen in etablierte AML/CFT-Aufsichts- und Prüfpraxis



NEUE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN – FM-GWG

Proliferation:
Weiterverbreitung von

- Massenvernichtungswaffe/
Waffenträgersysteme
- Anlagen, Technologien und
Bestandteilen inkl. Know-How

Dual-Use-Güter:
Waren bzw. Produkte mit
doppeltem (zivil/ militärisch)
Verwendungszweck

Ab 1.1.2026:
*Erweiterung des § 23a
FM-GwG
(gezielte finanzielle
Sanktionen)*



Begriffsdefinitionen gemäß § 2 FM-GwG

Z 24: gezielte finanzielle Sanktionen (Einfriergebot sowie ein unmittelbares und ein mittelbares Bereitstellungsverbot)

Z 25 : gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung (restiktive Maßnahmen der EU gegen Nordkorea und den Iran)



Organisatorische Vorkehrungen für Verpflichtete

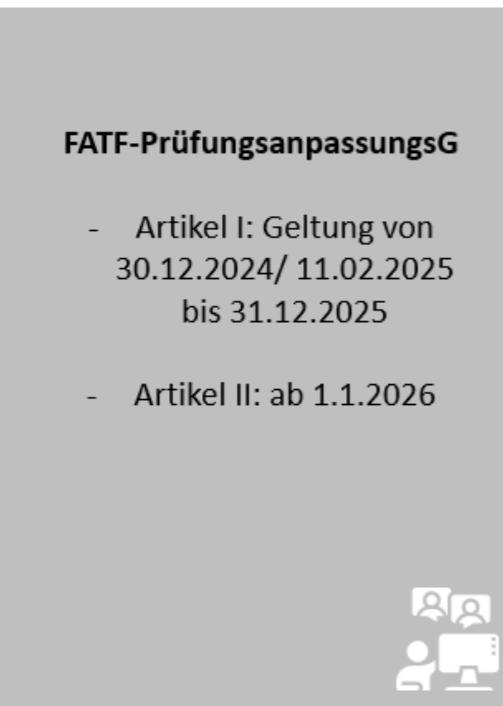
§ 23a FM-GwG: u.a. Risikoanalyse auf Unternehmensebene,
Risikomanagementsysteme, Anzeige- und Meldepflichten...



Effektive Prävention

„KYC“ und „KYCC“ -Informationen = geeigneter Ausgangspunkt für entsprechende Analysen und Prüfschritte; Bedachtnahme auf Umgehungsgeschäften und –Konstruktionen ...

NEUE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN – SANKTG 2024



Organisatorische Vorkehrungen für Finanzmarktteilnehmer

§ 7 SanktG 2024: Strategien, Kontrollen und Verfahren entsprechend
§ 23a FM-GwG; Beachte: einschlägige EBA-Guidelines



Übergangszeitraum 2025

§ 19 Abs. 4 SanktG 2024: Unterstützungshandlungen;
Enge Kooperation zwischen OeNB und FMA auch bei Vor-Ort-Prüfungen, behördlichen Verfahren etc.



Integration von "Finanzsanktionen" in "AML-Aufsicht"

Zuständigkeit der FMA; Erweiterung des Adressatenkreises auf sämtliche "Finanzmarktteilnehmer"; Erweiterte behördliche Befugnisse bei Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen...

■ MICAR-ZULASSUNGSVERFAHREN IM BEREICH PRÄVENTION VON GW/TF

Europäischer Ebene

- Verordnung (EU) 2023/1114 („MiCAR“) – 29.06.2023 in Kraft getreten
 - Zulassung und laufende Aufsicht über CASP in Titel V seit 30.12.2024
- ESMA [Guidelines, Recommendations and Technical Standards](#)
- [ESMA18-72330276-1634 Final Report on Draft technical Standards specifying certain requirements of the Markets in Crypto Assets Regulation \(MiCA\) – first package](#)
 - Annex V – Draft RTS pursuant to Article 62(5) of MiCA - Article 6 **Detection and prevention of money laundering and terrorist financing**

Nationaler Ebene

- Umsetzung in Österreich – MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz („MiCAR-VVG“) – seit 20.7.2024 in Kraft
- § 1 Abs 1 FM-GwG – Anbieter von **Kryptowerte-Dienstleistungen als Verpflichtete**

MICAR-ERSTGESPRÄCH



Operative Erfahrung



Finanzielle Stabilität



Compliance Historie



Kundenbasis / Geschäftsentwicklung



Qualifikation des Personals



Geplante Expansion



Unternehmensgröße + Komplexität des Geschäftsmodells



Herkunft und Struktur des Unternehmens



Bereits vorhandene Zulassungen

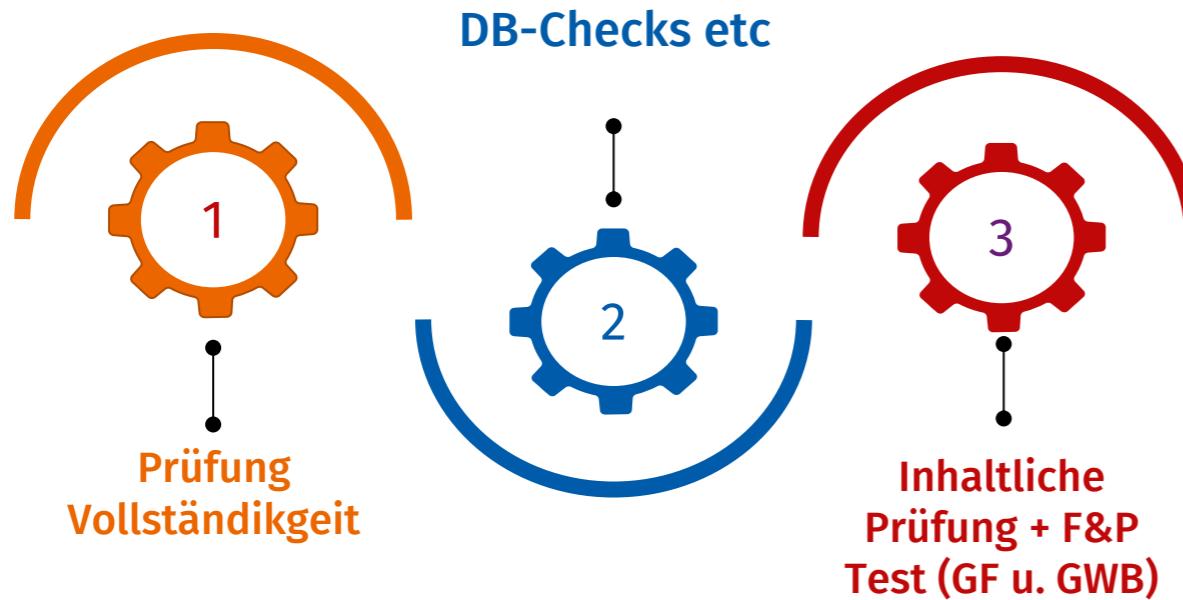


zB Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen/Warnmeldungen etc.



zB Risikobehaftete Produkte/DL; Auslagerungen; komplexe EuK-Struktur etc.

PRÜFUNG ZULASSUNGSAНTRAG (BEREICH GW/TF)



Antrag ohne GW/TF Unterlagen bzw.
verzögerte Einbringung in
„Einzelteilen“



Aufsichtsrelevante Ergebnisse zu
natürlichen / juristischen Personen



Inhaltlich mangelhafte Ausarbeitung
der Dokumente (zB Risikoanalyse,
AML-Policy etc) und/oder
F&P Test nicht bestanden

- [Veröffentlichung der zugelassenen CASP - Unternehmensdatenbank Suche - FMA Österreich](#)

DOKUMENTE / INFORMATIONEN

ANFORDERUNG UNTER ANDEREM:

Risikoanalyse

- Auf Unternehmens- und Einzelkundenebene (anlassbezogen auf Gruppenebene)
- Nachvollziehbare Darlegung der Analyse, Bewertung, Methodik (Scoring) etc
- Hinterlegung mit Datenmaterial (auch bei „Startups“)

Regelwerke bzw. Handlungsanleitungen

- Abgestellt auf das beantragte Geschäftsmodell (Produkte, Kunden, Zielmärkte etc)
- Vollständigkeit – Berücksichtigung aller Themenbereiche, rechtlichen Grundlagen, etc.
- Ausführungen nachvollziehbar für Dritte (bzw. für jene damit betrauten MitarbeiterInnen)

GWB und GWB-Stellvertretung

- Kopie Lichtbildausweis, Lebenslauf, aktueller Strafregisterauszug
- Qualifizierter aktueller Nachweis der fachlichen Eignung
- Interne F&P-Beurteilung + F&P-Policy

Ab 01.01.2026 inkl.
Dokumente und
Informationen zur Einhaltung
von Finanzsanktionen

DOKUMENTE / INFORMATIONEN

Ressourcen (GW/TF)

ANFORDERUNG UNTER ANDEREM:

- Anzahl Vollzeitäquivalente
- Regelwerke / Handlungsanleitung betreffend Schulungen
- Zuständiges Leitungsorgan inkl. Angabe zu den Berichtlinien etc.

Unabhängiges Audit

- Wer führt das unabhängige Audit (§ 23 Abs 2 letzter Satz FM-GwG) durch
- Vertrag (Vereinbarung)
- Regelwerke / Handlungsanleitung betreffend die Sicherstellung des unabhängigen Audits

Eigentümer- und Kontrollstruktur

- Transparente Darlegung der gesamten Struktur inkl. Angabe Kontrolltatbestand
- Beweiskräftige und aktuelle Nachweise (Achtung: Transparenz bei Treuhandverhältnisse, etc)
- Nachweise im Einzelfall auch zu direkten u. indirekten Beteiligungen etc. unter 10% (qualifizierte Beteiligung)

Ab 01.01.2026 inkl.
Dokumente und
Informationen zur Einhaltung
von Finanzsanktionen

Beispiele

- verspätete Einbringung der Unterlagen zur Eigentümer- und Kontrollstruktur
 - Unterlagen zum Nachweis der Beteiligung oder Kontrolle nicht beweiskräftig
 - Einreichung einer nicht finalen Eigentümer- und Kontrollstruktur
-
- Mangelhafte Risikoanalyse (keine nachvollziehbare Darlegung der Analyse und Methodik)
 - Mangelhafte Regelwerke – unzureichende Darstellung der nationalen Rechtsgrundlagen, unzureichende Berücksichtigung des spezifischen Geschäftsmodells, etc
 - Unzureichende Handlungsanleitungen betreffend neue Rechtsvorschriften (bspw. Transfer of Funds Regulation – Geldtransfer-Verordnung (EU) 2023/1113.
-
- Nachweise zur Weiterbildung des GWB und GWB-Stv. nicht aktuell oder nicht facheinschlägig
 - Kein nachvollziehbarer Nachweis eines internen F&P-Assessments (Beurteilungskriterien, Voraussetzungen etc.)



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz